

«Zeitgemässer, flexibler, bedarfsgerechter»

«Die 10. AHV-Revision untermauert das wichtigste Sozialwerk der Schweiz.» Mit diesen Worten zeigte Bundesrätin Ruth Dreifuss, welchen Stellenwert sie der Abstimmungsvorlage vom 25. Juni beimisst. Zusammen mit einer Reihe von Mitarbeitern des Bundesamtes für Sozialversicherung gab die Innenministerin im Rahmen eines Presseseminars einen Überblick über den Inhalt der 10. AHV-Revision.

■ VON VERENA THALMANN

Das wesentlichste Ziel der Revision besteht darin, die AHV den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der Mann ist nicht mehr Oberhaupt der Familie, gemäss neuem Eherecht teilen die Ehegatten die Erwerbs- und die Hausarbeit gleichberechtigt untereinander auf. Deshalb ist auch die dominierende Rolle des Mannes im Rentensystem nicht mehr zeitgemäss: Die Ehepaarrente wird durch individuelle Renten abgelöst, die aber von beiden Partnern während der Ehe solidarisch finanziert werden.

Neues Rentensystem mit Betreuungsgutschriften

Dies geschieht mit Hilfe des Splitting-Systems. Es sorgt dafür, dass die AHV-Beiträge der Ehegatten während der Ehejahre den beiden Konten je hälftig gutgeschrieben werden (vgl. Grafik). Sollte es später zu einer Scheidung kommen, so wird die Frau nicht mehr benachteiligt wie heute, wo sie nichts hat von den Beiträgen ihre Ex-Mannes.

Das Splitting an sich bringt keine Rentenerhöhung; ohne Korrekturen kann es sogar senkend wirken. Deshalb ist eine zweite wichtige Neuerung vorgesehen: Erstmals werden in einem Sozialversicherungssystem gesellschaftlich notwendige, aber unbezahlte Tätigkeiten rentenmässig abgegolten. Das geht so: Solange das Paar eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren hat, erhält es pro Jahr AHV-Beiträge auf einem Einkommen von rund 35 000 Franken gutgeschrieben. Diese Gutschriften werden während der Ehe ebenfalls geteilt. Alleinerziehende bekommen den ganzen Betrag.

Gutschriften in gleicher Höhe gibt es auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, doch müssen sie im gleichen Haus wohnen.

Die Witwerrente kommt

Eine markante Verbesserung bringt zudem die neue Regel zur Plafonierung der Renten von Ehepaaren: Heute erhalten

sie 150 Prozent der einfachen Altersrente des Mannes – neu liegt die obere Grenze bei 150 Prozent der Maximalrente. Dadurch werden die Renten von unteren und mittleren Einkommenschichten verbessert.

Konsequenterweise wird mit der Revision auch eine Witwerrente eingeführt. Im Gegensatz zur Witwenrente wird sie jedoch nur ausgerichtet, solange die Männer Kinder unter 18 Jahren haben und noch nicht rentenberechtigt sind.

Vorgezogene Neuerungen

Drei wesentliche Neuerungen der 10. AHV-Revision wurden im Januar 1993 vorzeitig in Kraft gesetzt. Sie sind bis Ende 1996 befristet und werden bei Annahme der Vorlage gesetzlich verankert:

- Erziehungsgutschriften für geschiedene Mütter, die bisher am stärksten benachteiligt waren.
- Eine neue Rentenformel, die gezielt den wirtschaftlich schwächeren Versicherten kleinere Rentenverbesserungen bis zu 116 Franken pro Monat verschafft.
- Eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades im Umfang von 485 Franken im Monat. Sie erleichtert es pflegebedürftigen Betagten, länger in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Bisher wurde eine solche Entschädigung im Rentenalter erst bei schwerer Hilflosigkeit ausgerichtet.

Vorteilhafte Übergangsregeln

Für Versicherte, die bereits eine Rente beziehen, gelten vorteilhafte Übergangsbestimmungen. Wo das neue Recht Verbesserungen ermöglicht, werden diese sofort oder – im Fall von laufenden Renten – vier Jahre später wirksam. Wer noch keine Maximalrente bezieht, kann Rentenverbesserungen erwarten.

Wo wird gespart?

Kostenträchtigste Neuerung der 10. AHV-Revision ist die neue Rentenformel, die zu jährlichen Mehrkosten von 500 Millionen

Franken führt. Insgesamt kommt die Vorlage auf rund 700 Millionen Franken im Jahr zu stehen. Bereits berücksichtigt sind dabei Einsparungen im Umfang von rund 250 Millionen Franken, die schwerwichtig auf die Zusatzrenten entfallen. Diese Zusatzrenten werden heute noch an Männer ausgerichtet, die vor ihren Frauen das Rentenalter erreichen. Nach einer sechsjährigen Übergangsfrist sollen keine neuen Zusatzrenten mehr gewährt werden, weil eine geschlechtsneutrale Ausgestaltung zu teuer käme. Bei den Invalidenrenten wurde allerdings diese teurere Lösung gewählt, weil hier der Bedarf noch stärker ausgewiesen ist.

Höheres Rentenalter

In zwei Vierjahresschritten – 2001 und 2005 – soll ferner das Rentenalter der Frauen von 62 auf 64 Jahre erhöht werden. Die Frauen erhalten zwar die Möglichkeit, die AHV weiterhin mit 62 Jahren zu beziehen, doch gegen eine lebenslange Rentenkürzung von 3,4 Prozent pro Jahr Vorbezog. Dieser Satz gilt für acht Jahrgänge (1939 bis 1947); später beträgt die Kürzung 6,8 Prozent.

Männer können ab den Jahren 2001 bzw. 2005 ebenfalls ihre Rente ein bzw. zwei Jahre früher beziehen. Für sie gilt ab sofort der versicherungsmathematische Kürzungssatz von 6,8 Prozent.

Die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre spart der AHV nach Ablauf der Übergangsfrist pro Jahr rund 800 Millionen Franken und deckt damit die Kosten der 10. Revision. Gewerkschaften und Frauenorganisationen haben daher das Referendum gegen die Vorlage ergriffen. Sie sammeln gleichzeitig Unterschriften für eine Auffang-Initiative, welche die gleiche Revision ohne höheres Rentenalter verlangt.

Was geschieht bei einem Nein?

Zu den Chancen der Auffang-Initiative wollte sich Bundesrätin Ruth Dreifuss nicht äussern. Hingegen sagte sie, sie rechne damit, dass bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision das Parlament den bereits in Kraft stehenden ersten Teil der Vorlage verlängern würde. Viel lieber wäre ihr aber ein Ja, damit sie sich bald voll der 11. Revision widmen kann.

Ein Überblick über die wichtigsten Punkte der 10. AHV-Revision

